

20.04.2016

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/10308) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.4.2016 (Drucksache 16/11716)

Nordrhein-Westfalen braucht ein qualitätsorientiertes Berufsanerkennungsgesetz

I. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen wird primär das Ziel verfolgt, den Erfordernissen der Umsetzungsverpflichtungen der Richtlinie 2013/55/EU nachzukommen.

Erreicht werden soll die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Landesrecht, die Einführung eines Europäischen Berufsausweises, die Erweiterung des Aufgabenfeldes des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) auf den Bereich Berufsanerkennungsverfahren und die Festschreibung diverser Vereinfachungen bei Verfahrensfragen.

Die Anhörung zum Gesetzentwurf hat erhebliche Unschärfen und Unklarheiten im Gesetzentwurf offen gelegt. Diese beschränkten sich dabei nicht auf die redaktionellen Änderungen, die im Rahmen der Beschlussfassung im federführenden Ausschuss behoben worden sind. Die Anhörung brachte vielmehr auch gravierende Bedenken im Hinblick auf die Feststellung der fachlichen Eignung bei ausländischen Berufsqualifikationen zu Tage. Dies resultiert aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgabe einer „papiergestützten“ Prüfung, die nur im Rahmen der Weiterbildung durch ein kollegiales Fachgespräch ersetzt werden kann.

Die Möglichkeit, bei Zweifeln an den vorgelegten Unterlagen im Heimatland Nachfragen zu stellen, sichert im Zeitalter digitaler Kopien nicht die eindeutige Echtheit der vorgelegten Papiere.

Datum des Originals: 20.04.2016/Ausgegeben: 20.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Gleichwertigkeitsprüfung anhand überprüfter Studentafeln lässt erhebliche Defizite im Rahmen der Fachlichkeit und Qualität der Berufsausübung befürchten, was im Bereich der Gesundheitsberufe bereits zu Schäden bei Patienten geführt hat.

Diese Gefahr gilt nicht nur für die Gesundheitsberufe, sondern auch für weitere Berufsgruppen wie die Architekten.

Die Sicherstellung der Qualität der anzuerkennenden Berufe ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewährleistet, was auf Dauer zu einer Gefährdung der Bevölkerung führen kann.

Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von erworbenen Berufsqualifikationen in einem Drittstaat muss verbessert werden und gewährleisten, dass Anerkennungen aufgrund gefälschter oder inhaltlich unrichtiger Unterlagen unterbleiben.

Für Berufe des Gesundheitswesens muss die Möglichkeit geschaffen werden, zur Prüfung der fachbezogenen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten die Regelungen des bestehenden Artikel 1 § 18 Anerkennungsgesetz NRW zur Anwendung bringen zu können.

II. Der Landtag beschließt:

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/10308) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.4.2016 (Drucksache 16/11716) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV.NRW S.272) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von vorgelegten, fachbezogenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Weiterbildungsnachweisen gelten die Verfahren nach § 18 entsprechend.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 18

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen. Die zuständige Stelle stellt das geeignete Verfahren fest. Erhärten sich die Zweifel, dass die erforderlichen

Berufsqualifikationsnachweise gefälscht oder inhaltlich unrichtig sind, ist der Antrag abzulehnen. Werden im Verfahren nach Absatz 2 (wesentliche) Unterschiede festgestellt, die zu den entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweisen nicht gleichwertig sind, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Behebung des festgestellten Defizite festgelegt.“

Absatz 3 alt wird zu Absatz 4.

Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Bundesländer über das Ergebnis der Feststellungen nach §§ 14 und 18.“

Begründung:

Zu 1:

Von Ärztinnen und Ärzten aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittstaaten) werden immer wieder Qualifikationsnachweise vorgelegt, die sich im Nachhinein als falsch erweisen. In mehreren Fällen sind bereits Patientinnen oder Patienten zu Schaden gekommen. Es hat sich gezeigt, dass die diesen Ärztinnen und Ärzten von Drittstaaten bescheinigten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nicht vorlagen. Eine Überprüfung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne einer die Bevölkerung schützenden qualitätssichernden Maßnahme ist notwendig, weil – anders als innerhalb der EU – eine Nachfrage zu bescheinigten Qualifikationen oder Nachweisen im ausstellenden Land nicht oder nicht zuverlässig möglich ist. Für die Überprüfung sollen die für § 18 vorgesehenen Verfahren eröffnet sein.

Zu 2:

Bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise sieht der derzeitige Gesetzentwurf in § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 vor, dass sich die bearbeitende zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragsstellenden auffordern kann, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Lebenswirklichkeit gibt Beleg darüber, dass zuständige Stellen in Drittstaaten nicht zuverlässig zu erreichen sind und der laut Gesetz vorgegebene Fristenrahmen nicht eingehalten werden kann. Bei Vorlage zweifelhafter Unterlagen wird die Glaubwürdigkeit zudem nicht erhöht, wenn vom Antragsteller weitere Unterlagen eingefordert werden. Es ist daher geboten, ein Verfahren vorzuhalten, das im Sinne des Patientenschutzes wie zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung wirkt.

Durch die Aufnahme eines Absatz 5 wird das Recht der zuständigen Behörde begründet, die der zuständigen Behörde entsprechende Stelle in den anderen Bundesländern über das Ergebnis der Feststellungen zu unterrichten, um zum einen Transparenz zu gewährleisten und zum anderen sicher zu stellen, dass widerrechtlich kein erneuter Antrag gestellt wird.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuß
Oskar Burkert

Christian Lindner
Christof Rasche
Ulrich Alda

und Fraktion

und Fraktion